



## REGLEMENT

über die **Benutzung der Räumlichkeiten** im **Erdgeschoss** des Schälehuus

## Schälehuus-Club

Seestrasse 717  
8706 Meilen  
Tel. 044 923 23 59  
schaelehuus@bluewin.ch

### 1 Reservation

- 1.1 Nach Erhalt des gegenseitig unterzeichneten Mietvertrages und nach Bezahlung der zu leistenden Benutzungsgebühr tritt der Vertrag in Kraft. Tritt der Mieter innerhalb 10 Tage vor Mietbeginn vom Vertrag zurück, ist der volle Mietzins geschuldet. Sofern die Räumlichkeiten jedoch anderweitig vermietet werden können, wird eine Umtriebsentschädigung von 20 % des Mietzinses verrechnet.
- 1.2 Nach Erhalt des unterzeichneten Vertrages wird dem Mieter der Schlüssel für das Schälehuus ca. 5 Tage vor Mietbeginn per Post zugestellt.
- 1.3 Nach Ende der vereinbarten Mietdauer ist **der Schlüssel in den Briefkasten des Schälehuus-Clubs an der Seestrasse 717** einzuwerfen.

### 2 Benutzung und Verantwortlichkeit

- 2.1 Es gilt die im Mietvertrag vereinbarte Benutzungsgebühr. Sie beträgt pro Tag Fr. 170.– für private Anlässe.
- 2.2 Wenn nicht anders vereinbart, beginnt die Vermietung um 10.00 Uhr morgens und endet um 10.00 Uhr des nächsten Tages.
- 2.3 Nach Bestätigung der Reservation durch den Schälehuus-Club ist die Benutzungsgebühr einzuzahlen.
- 2.4 Bei Nichtantreten des Mietvertrages wird keine Benutzungsgebühr zurückerstattet.
- 2.5 Bei Benutzung der Schälehuus Räumlichkeiten durch Jugendliche unter 18 Jahren, muss ein Elternteil die Verantwortung übernehmen und den Mietvertrag mitunterschreiben. Das Elternteil ist für die Einhaltung des Reglements mitverantwortlich.
- 2.6 Die Unfallversicherung ist Sache des Benutzers.

### 3 Allgemeine Ordnung

- 3.1 Es stehen keine Parkplätze auf dem Grundstück zur Verfügung. Bitte benutzen sie die Parkplätze an der Dorfstrasse oder an der Seestrasse beim Strandbad Meilen.
- 3.2 Das Rauchen ist so weit wie möglich einzuschränken (Altbau – Feuergefahr).
- 3.3 **Abfälle, Flaschen, etc. müssen durch den Benutzer entsorgt werden.** (Meilemer Kerichtsäcke selber mitbringen.) [www.umweltservice.ch/entsorgung/oeffentliche-sammelstellen](http://www.umweltservice.ch/entsorgung/oeffentliche-sammelstellen)
- 3.4 Für die Reinigung stehen Geräte und Putzmittel im "Putzchämmerli" neben der Eingangstür zur Verfügung. Das Schälehuus muss in ordentlichem, sauberem Zustand verlassen werden.
- Tische und Stühle sind abzuwischen und gemäss Plan anzuordnen.
  - Boden wischen oder saugen, wenn nötig feucht aufnehmen.
  - Küche in Ordnung bringen, Sieb im Geschirrspüler reinigen.

- 3.5 Sollte eine Nachreinigung und/oder Müllentsorgung nötig sein, wird diese in Rechnung gestellt.

- 3.6 Der Benutzer haftet für Schäden und Verluste.

### **Illegales Littering wird von der Gemeinde mit mind. Fr. 500.– verbüsst.**

Falls Sie einen Schaden im Schälehuus verursachen, melden Sie diesen bitte per Telefon oder E-Mail dem Schälehuus-Sekretariat.

Zerbrochenes Geschirr gemäss Preisliste bezahlen. Betrag in das Geschirrkässeli im Stubenschrank legen.

### 4 Lärmschutz

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die folgenden Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen vom 7. Dezember 2009 eingehalten werden:

#### *Art. 21 Nachtruhe*

<sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

<sup>2</sup> Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

#### *Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen*

<sup>1</sup> Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

<sup>2</sup> Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

### **Schall an Veranstaltungen**

Veranstaltungen, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt oder Laserstrahlen erzeugt werden, sind der Fachstelle Lärmschutz mindestens 14 Tage vor dem Anlass zu melden.

Meldeformulare und Information unter: [www.laerm.zh.ch/slv](http://www.laerm.zh.ch/slv)

Meilen, 29. Juli 2019  
Schälehuus-Club